OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603113/12/BMa/TK

Datum:
Linz, 11. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

A.)
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des S H-S, x, vom 03.02.2020 (persönlich/durch Boten eingebracht beim LVwG Oö am 06.02.2020), auf ungekürzte Ausfertigung der am 13.01.2020 mündlich verkündeten Entscheidung im Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26.04.2019, GZ: VerkR96-343-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung
den

BESCHLUSS

I. Der Antrag vom 03.02.2020 auf ungekürzte Ausfertigung des nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.01.2020 verkündeten Erkenntnisses wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B.)

Erkenntnis in gekürzter Form

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des S H-S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. April 2019, GZ: VerkR96-343-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

nach der am 13. Jänner 2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich des Schuld- und Strafausspruchs bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von Euro 240,00 zu leisten.

III. Der Ausspruch zu den Kosten des Gutachtens der Gerichtsmedizin und der Honorarnote für die klinische Untersuchung im Gesamtbetrag von Euro 2671,30 wird aufgehoben.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu A)
1. Nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.01.2020 erfolgte die Zustellung der Niederschrift gem. § 29 Abs. 2a VwGVG an den Bf nachweislich am 21.01.2020 durch Hinterlegung beim Postamt x (Postrückschein ON 9 ad).
Mit diesem Schreiben wurde der Bf auf sein Recht hingewiesen, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen. Diese Frist endete mit Ablauf des 04.02.2020.
Der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist am 06.02.2020 beim LVwG OÖ abgegeben worden.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Gerichtsakt ergibt.

3.1. Gem. § 29 Abs 2a VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Fall einer mündlichen Verkündung die Niederschrift den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof

legitimierten Parteien und Organen auszufolgen oder zuzustellen. Der Niederschrift ist eine Belehrung anzuschließen:

1. über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine Ausfertigung gemäß Abs. 4 zu verlangen;
2. darüber, dass ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof darstellt.

3.2. Der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung wurde am 06.02.2020 und damit verspätet eingebracht, endete die Einbringungsfrist - wie sich aus den Feststellungen ergibt - doch bereits am 04.02.2020.
Der Antrag war daher als verspätet zurückzuweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

zu B)
Dem bekämpften Erkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen.

Tatort: Gemeinde Linz, Landesstraße Ortsgebiet, Leonfeldner Straße x; Parkplatz,

Tatzeit: 25.11.2018, 07:55 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Fiat Stilo, grau/silberfarbig“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe von 1.200 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen und 12 Stunden verhängt, sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 120 Euro vorgeschrieben.

Gemäß § 5a Abs. 2 StVO 1960 wurden ihm Kosten für das Gutachten der Gerichtsmedizin in Höhe von 1.046,00 Euro und für die klinische Untersuchung 305,30 Euro vorgeschrieben.

Zum Strafausspruch wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ein Einkommen von zirka 1.500 bis 1.600 Euro und einen offenen Kredit in Höhe von 15.000 Euro hat. Sein Einkommen liegt damit zum Zeitpunkt der Entscheidung des

Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über jenen Beträgen, die dem erstinstanzlichen Verfahren zugrunde gelegt wurden. In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Wiederholungsfall handelt, war auch nicht die Mindeststrafe, wie vom Beschwerdeführer begehrt, zu verhängen, sondern die erstinstanzlich verhängte Strafe zu bestätigen.

Zum Ausspruch hinsichtlich der Kosten der Klinischen Untersuchung wird ausgeführt, dass diese nicht innerhalb der 14-Tage-Frist gemäß § 38 Gebührenanspruchsgesetz geltend gemacht wurden. So hat die Untersuchung am 25.11.2018 stattgefunden und die Rechnung wurde am 31.12.2018 gelegt. Selbst wenn man den Angaben der belangte Behörde folgt, wonach die Untersuchung erst mit Abschluss des Bereitschaftsdienstes des Arztes als beendet anzusehen ist, wonach diese am 26.11.2018 geendet hatte, wurde die 14-tätige Frist zur Vorlage der Rechnung nicht eingehalten. Dem diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers war daher Folge zu geben.

Zur Rechnungslegung der Gerichtsmedizin Salzburg vom 07.01.2019, die bei der LPD Oberösterreich am 21.01.2019 eingelangt ist, ist auszuführen, dass mit Schreiben des LVwG OÖ vom 01.07.2019 ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde und das Antwortschreiben vom 09.07.2019 keine weitere Aufschlüsselung nach dem Gebührenanspruchsgesetz enthält. Der Verweis der belangten Behörde auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom Jahr 2016 geht insofern ins Leere, als in diesem Verfahren eine Verbesserung stattgefunden hat und die Kosten aufgeschlüsselt wurden.
Eine Aufschlüsselung der Kosten im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht innerhalb der angegebenen Frist zur Verbesserung wäre ausreichend gewesen, wenn diese rechtzeitig und vollständig erfolgt wäre. Es wird auf die Judikatur des VwGH, Zl.: 2003/07/0027, verwiesen, wonach ein Gebührenanspruch verlustig geht, wenn der Sachverständige eine Gebührennote ohne Aufgliederung vorlegt und trotz Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist eine solche Aufgliederung nicht vornimmt. Das ist natürlich so zu verstehen, dass die Aufgliederung nicht ordnungsgemäß gemäß § 38 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz 1975 erfolgt ist.

H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 13. Jänner 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs. 2a VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag

auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses nach § 29 Abs. 4 VwGVG wurde innerhalb offener Frist nicht gestellt. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann